

GOZ-Nr.:	Punktzahl	Faktor	€
0030	200		
Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen		1,0	11,25
		2,3	25,87
		3,5	39,37

Berechnungsbestimmungen

Die Leistungen nach den Nummern 0030 und 0040 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.

Leistungsbeschreibung

Die Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplanes kann für Leistungen aus folgenden Bereichen berechnet werden:

- Allgemeine zahnärztliche Leistungen
- Prophylaktische Leistungen
- Konservierende Leistungen
- Chirurgische Leistungen
- PAR-Leistungen
- Prothetische Leistungen
- Aufbissbehelfe und Schienen
- Implantologische Leistungen

Die Grundlagen für die Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes sind die Befundaufnahme und Behandlungsplanung sowie die damit verbundene Kostenschätzung. Die Befundaufnahme ist gemäß der GOZ gesondert berechnungsfähig.

Der Patient/Zahlungspflichtige hat Anspruch auf die Aushändigung einer Ausfertigung des Heil- und Kostenplans. Die Aushändigung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Berechnungsfähigkeit der Leistung 0030.

Überschreiten die zahntechnischen Kosten 1000,- €, ist dem Patienten/Zahlungspflichtigen ein Kostenvoranschlag des Praxis- oder Fremdlabors anzubieten und ggf. in Textform vorzulegen.

0030

Gebührenverzeichnis mit Erläuterungen

Geht es bei der Behandlungsplanung und Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes um kieferorthopädische und/oder FAL/FTL Leistungen, kommt die Nummer 0040 zum Ansatz.

Die Nebeneinanderberechnung der Ziffern 0030 und 0040 ist nicht möglich.

Enthält eine Planung sowohl Leistungen aus den Bereichen der Kieferorthopädie und/oder FAL/FTL als auch aus den anderen Leistungsbereichen der GOZ und/oder GOÄ, kann in diesem Fall die höher bewertete Ziffer 0040 berechnet werden.

Berechnungsfähig ist die Leistung nach 0030 auch dann, wenn der schriftliche Heil- und Kostenplan nicht ausdrücklich vom Patienten oder einer Erstattungsstelle angefordert wird. Entgegen der GOZ 1988 ist die Leistung 0030 nicht auf die Planung von Zahnersatz fixiert. Sofern die geplanten Leistungen nicht aus den Bereichen der Kieferorthopädie oder Funktionstherapie kommen, ist die Nummer 0030 berechnungsfähig.

Handelt es sich bei der Planung um Wunscheleistungen, bzw. um medizinisch nicht notwendige Leistungen, gemäß § 2 Abs. 3 GOZ, kann auch hierfür die Nummer 0030 berechnet werden.

Untersuchungen, Beratungen und das Erstellen von Röntgenaufnahmen sind gemäß der GOÄ dem Aufwand entsprechend gesondert berechenbar (Ä 1 ff.).

Nicht berechnungsfähig neben:

- GOZ-Nr. 0040
(Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung)
- GOÄ-Nr. 95
(Schreibgebühren, je angefangene DIN-A4-Seite)

Begründung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu den GOZ-Nrn. 0030 und 0040

Eine Differenzierung zwischen Heil- und Kostenplänen auf Anforderung und solchen ohne Anforderung ist entbehrlich. Die bisherige GOZ Nummer 002 entfällt daher. Nach der Nummer 0040 können auch Heil- und Kostenpläne bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen berechnet werden.

Die neu eingefügte Abrechnungsbestimmung schließt die Abrechnung von Heil- und Kostenplänen nach den Nummern 0030 und 0040 im gleichen Behandlungsfall nebeneinander aus. Für Behandlungsfälle, in denen aufgrund der komplexen Versorgung planerische Leistungen z. B. sowohl bezüglich der geplanten prothetischen als auch der funktionsanalytischen oder kieferorthopädischen Leistungen erforderlich sind, kann der im Einzelfall höhere Aufwand ggf. bei der Bemessung des Honorars innerhalb des Gebührenrahmens berücksichtigt werden.

Die bisher auf das Gebührenverzeichnis der GOÄ vom 12. November 1982 Bezug nehmende Abrechnungsbestimmung nach Ziffer 1 zur Berechnung der allgemeinen zahnärztlichen Beratungen nach der GOÄ wurde neu gefasst. Abgebildet wird damit die bisher übliche Anwendungspraxis der Berechnung der zahnärztlichen Beratungen nach den Nummern 1 und 3 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ.